1.Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung über die Volkshochschule der Stadt Bad Bergzabern vom 2. März 2001

vom. = 3. Juni 2003

Artikel 1

Nach § 2 der vorgenannten Satzung wird folgender § 3 eingefügt, während sich die §§ Nr.n der nachfolgenden §§ um jeweils eine Nummer nach hinten verschieben (§ 4 bis § 11):

\$ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule Bad Bergzabern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51ff. Abgabenordnung.
- (2) Die Volkshochschule Bad Bergzabern unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen der Volkshochschule Bad Bergzabern dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Bad Bergzabern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bad Bergzabern nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bergzabern, 3. Juni 2003

Wolfgang Dietz, Stadtbürgermeister